

**Satzung des Fachbereichs  
Bauwesen der Fachhochschule  
Lübeck über das Studium  
im weiterführenden Studiengang  
Bauingenieurwesen  
mit dem Abschluss Master  
(Studienordnung  
Bauingenieurwesen – Master)  
Vom 19.11.2007**

B-B-M-21

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck am 25. Mai 2005 und 1. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Fachbereichs Bauwesen  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium  
im weiterführenden Studiengang  
Bauingenieurwesen  
mit dem Abschluss Master  
(Studienordnung  
Bauingenieurwesen – Master)**

§ 1  
Studiengang

Der weiterführende Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsequente Studiengänge).

Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt

§ 2  
Studienziel

Der zweite Teil dieses Studiensystems soll den ersten Teil fachfortführend insbesondere auf dem Gebiet „Planen und Bauen im Bestand“ sowie „Tiefbau- und Umwelttechnik“ vertiefen. Der Studiengang führt zu einem weiteren be-

rufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3  
Studienaufbau

Das Studium besteht aus Fächern mit übergreifenden Inhalten und fachspezifischen Grundlagen sowie fachspezifischen Vertiefungen in Wahlpflichtfächern.

§ 4  
Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II).

Teil II  
Lehrveranstaltungen

§ 5  
Gegenstand und Art  
der Lehrveranstaltungen sowie  
deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6  
Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann *das Dekanat* bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

## § 7

## Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt *das Dekanat*, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

## § 8

## Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika, wenn dies

- *das Dekanat* bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

## Teil III

## Gemeinsame Vorschriften

## § 9

## Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefer-

tigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19.11.2007

Fachhochschule Lübeck  
 Fachbereich Bauwesen  
 Dekanat

Prof. Dr. Uth  
 Dekan

Anlage nach § 5

Fächer	Lehrveranstaltung			Semester- wochen- stunden		
	Art	Gegenstand				
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>						
Höhere Mathematik / Statistik / Messtechnik	L, Ü			4		
<b>Übergreifende Inhalte (+)</b>						
Projektmanagement (Planen und Bauen)	L, S, Ü			4		
Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht	L, S, Ü			4		
Kulturgeschichtliche Grundlagen	L, S, E			4		
Interdisziplinäres /Fremdsprachiges Modul (extern)	frei wählbar			4		
<b>Fachspezifische Vertiefung „Planen und Bauen im Bestand“ (*)</b>						
Mauerwerkbau/ Bauwerkinstandsetzung	L, Ü, P			4		
Massivbau	L, Ü			4		
Bauschäden/Bauschädenanalysen	L, S, Ü, E			4		
Stahlbau	L, Ü, P			4		
Holzbau	L, Ü, P			4		
Brückenbau/-sanierung	L, Ü, P			4		
Projektseminar I	L, P, S	aus aktuellen Themen		4		
Projektseminar II	L, P, S	aus aktuellen Themen		4		
<b>Fachspezifische Vertiefung „Tiefbau und Umwelttechnik“ (*)</b>						
Hafenbau / Geotechnik / Verkehrswasserbau	L, S, Ü			4		
Wasserbau	L, Ü, P			4		
Urbaner Gewässerschutz	L, Ü, P			4		
Straßenbau/-sanierung	L, Ü, P, S			4		

Fächer	Lehrveranstaltung		Semester- wochen- stunden		
	Art				
Verkehrsmanagement	L		4		
Ökologie und Umweltverfahrenstechnik	L, P, S		4		
Projektseminar I	L, P, S	aus aktuellen Themen	4		
Projektseminar II	L, P, S	aus aktuellen Themen	4		

(\*) mindestens 4 Fächer und 2 Projekte müssen gewählt werden, weitere Fächer je nach verfügbarer Lehrkapazität